

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Ulf Thiele (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Nachfrage zu Drs. 19/210: Illegale Müllkippe am Rande des Naturschutzgebietes Stapeler Moor: Wann wird die Landesregierung tätig?

Anfrage des Abgeordneten Ulf Thiele (CDU), eingegangen am 19.01.2023 - Drs. 19/358
an die Staatskanzlei übersandt am 20.01.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 15.02.2023

Vorbemerkung des Abgeordneten

In ihrer Antwort in der Drucksache 19/210 auf meine kleine Anfrage in der Drucksache 19/157 gibt die Landesregierung an, dass auf einer illegalen Müllkippe am Rande des Naturschutzgebietes Stapeler Moor durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Emden ca. 82 t nicht gefährlicher Abfälle sowie Verstöße gegen baurechtliche Bestimmungen festgestellt wurden.

Im Jahr 2018 habe sich die regional zuständige Behörde an das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit der Bitte um Klärung der Frage der federführenden Zuständigkeit gewandt. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Emden sei daraufhin als die federführend zuständige Behörde benannt worden.

Bei den Abfällen handele es sich hauptsächlich um Altreifen sowie daneben um Bauschutt und Metallschrott. Es handele sich bei den lagernden Abfällen um nicht gefährliche Abfälle im Sinne des Abfallrechtes, bei denen des Weiteren auch keine relevanten Auswaschungen von schädlichen Stoffen zu erwarten seien. Es lägen keine Anhaltspunkte für eine akute Gefährdung vor. Das zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt habe Maßnahmen getroffen, um eine weitere illegale Abfallablagerung an dem genannten Standort zu unterbinden und sei fortgesetzt dabei, auf eine ordnungsgemäße Entsorgung der dort illegal lagernden Abfälle durch die dafür rechtlich Verantwortlichen hinzuwirken.

1. Welche regional zuständige Behörde wandte sich wann genau an das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit der Bitte um Klärung der Frage der federführenden Zuständigkeit?

Die Bitte um Klärung der Frage der federführenden Zuständigkeit erfolgte durch Schreiben des Landkreises Leer vom 10.04.2018.

2. Wann genau wurde das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Emden als federführend zuständige Behörde benannt?

Die Entscheidung wurde mit Erlass des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz vom 22.06.2018 an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Emden sowie den Landkreis Leer getroffen.

3. Wann und mit welchen Methoden stellte das Gewerbeaufsichtsamt Emden die Menge und die nicht vorhandene akute Gefährdung durch die vorgefundenen Abfälle fest?

In den Jahren 2011 bis 2018 erfolgten diverse Besichtigungen, gemeinsam mit Vertretern des Landkreises Leer und der Gemeinde Uplengen. Dabei wurden jeweils die Art der Abfälle ermittelt und die lagernde Menge abgeschätzt. Es wurden größere Mengen an Altreifen, Altholz, Bauschutt, Bauabfall, gebrauchter Mineralwolle, Altgeräten, Verpackungsabfällen, Altfolien sowie andere Abfälle aus Gewerbe und Haushalten vorgefunden. Aufgrund der nicht geordneten Lagerung konnten die Mengen lediglich geschätzt werden. Anhand der Art der Abfälle erfolgte eine Beurteilung der akuten Gefährdung. Nach den Überwachungsmaßnahmen sei die Lagermenge jeweils reduziert worden, im Laufe der Zeit jedoch wieder angestiegen.

Eine weitere Überwachungsmaßnahme durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt erfolgte im Januar 2023. Anhaltspunkte für eine akute Gefährdung durch die vorgefundenen Abfälle wurden dabei nicht festgestellt.

4. Wann wurden welche Verstöße gegen baurechtliche Bestimmungen festgestellt?

Das Bauamt des Landkreises Leer hat bei einer Ortsbesichtigung im April 2018 festgestellt, dass auf dem Grundstück ein Wohnwagen baurechtswidrig zu dauerhaften Wohnzwecken genutzt wurde.

5. Wann hat das zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt welche Maßnahmen genau getroffen, um eine weitere illegale Abfallablagerung an dem genannten Standort zu unterbinden sowie auf eine ordnungsgemäße Entsorgung der dort illegal lagernden Abfälle hinzuwirken, und wer ist dafür rechtlich verantwortlich?

Die im Folgenden aufgeführten verwaltungsrechtlichen Maßnahmen des zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes richteten sich sowohl an den Grundstückspächter als auch an den Grundstücksbesitzer. Beide können verwaltungsrechtlich belangt werden. Über die Abfallvorbesitzer, welche ebenfalls herangezogen werden könnten, liegen keine Informationen vor.

Datum	Maßnahme
03.12.2013	Mitteilung des GAA Emd an Gemeinde über illegale Lagerung von Abfällen und über die Wohnnutzung
	Anhörung Grundstückspächter
04.02.2014	Anordnung Grundstückspächter zur Einstellung der Anlieferung und Lagerung von Abfällen auf dem Grundstück unter Androhung eines Zwangsgeldes
	Anhörung des Grundstückseigentümers
05.02.2014	Anordnung Grundstückseigentümer zur Verhinderung der weiteren Anlieferung von Abfällen und zur ordnungsgemäßen Entsorgung der illegal lagernden Abfälle
10.05.2016	Zwangsgeldfestsetzung gegen Grundstückspächter in Verbindung mit der erneuten Zwangsgeldandrohung; Erneutes Revisionsschreiben am gleichen Tage (erneute Fristsetzung)
11.05.2016	Wiederholtes Schreiben an Grundstückseigentümer
19.03.2018	Abgabe des Vorgangs an die Staatsanwaltschaft Aurich (Straftatbestand des unerlaubten Umgangs mit Abfällen und des illegalen Betriebes einer Anlage)
20.03.2018	Erneutes Schreiben an Grundstückspächter (Aufforderung zur Einstellung der illegalen Abfalllagerung, ordnungsgemäße Entsorgung); Zwangsgeldfestsetzung in Verbindung mit erneuter Zwangsgeldandrohung
20.03.2018	Schreiben an Grundstückseigentümer (Aufforderung zur Einstellung der illegalen Abfalllagerung, ordnungsgemäße Entsorgung)
23.03.2018	Erneuter Hinweis auf illegale Wohnnutzung an Gemeinde und Landkreis in Verbindung mit der Bitte um Prüfung der Errichtung eines Zaunes zur Zugangsbeschränkung zur Verhinderung erneuter Ablagerung und aus Gründen der Verkehrssicherheit

Datum	Maßnahme
02.07.2018	Anordnung zur Einstellung der illegalen Lagerung sowie zur ordnungsgemäßen Entsorgung an den Grundstückseigentümer in Verbindung mit der Androhung eines Zwangsgeldes (Widerspruch des Grundstückseigentümers wurde abgelehnt)
13.02.2019	Festsetzung des angedrohten Zwangsgeldes gegen Grundstückseigentümer
27.06.2019	Veranlassung der Beitreibung der Zwangsgelder durch NLBV; Eintragung einer Sicherungshypothek in das Grundbuch
25.07.2019	Anhörung zu erneuter Zwangsgeldandrohung an Grundstückseigentümer
30.08.2019	Erneutes Schreiben an Grundstückseigentümer
11.11.2021	Erneute Strafanzeige gegen Grundstückseigentümer und Grundstückspächter, da weiterhin Abfälle gelagert werden. Gegen den Pächter wurde Anklage erhoben. Gegen den Grundstückseigentümer wurde kein Verfahren eingeleitet (bereits damals freigesprochen in selber Sache)
15.12.2022	Auf Betreiben des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes ist beim Amtsgericht Leer eine Vollstreckungsanordnung zur Zwangsversteigerung des Grundstücks ergangen